

GZ.VI/4-222/2-1969 (Landtag 477 )

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die  
Wahlordnung für die Wahl des  
Jagdausschusses.

### B e r i c h t

#### des Landwirtschaftsausschusses

Der oben angeführte Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 22. Mai 1969 mit der Vorlage der Landesregierung vom 10. April 1969, GZ.VI/4-222/2-1969, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Wahlordnung für die Wahl des Jagdausschusses, beschäftigt und die Vorlage unter Vornahme verschiedener Änderungen und Ergänzungen gebilligt.

Diese Änderungen und Ergänzungen sind in der Vorlage bereits verarbeitet und betreffen im wesentlichen:

1. Durch die Anpassung der im § 2 geforderten Voraussetzungen für die Wählbarkeit an die Landtagswahlordnung 1964 erscheint in besserer Weise gewährleistet, daß Personen, deren Vorleben als nicht einwandfrei angesehen werden muß, von der Wahl in den Jagdausschuß ausgeschlossen sind. Die Herabsetzung des Wahlalters auf das vollendete 21. Lebensjahr entspricht dem Grundgedanken, dem Staatsbürger eine möglichst frühe Betätigung im öffentlichen Leben zu ermöglichen. Da auch Handelsgesellschaften Eigentümer von Grund und Boden sein können, waren auch diese in die Regelung über die Wählbarkeit einzubeziehen.
2. Die ~~Änderung~~ Änderung des § 3 Abs.3 und 4 wurde für zweckmäßig erachtet, da daraus eindeutig hervorgeht, daß die Wählerstimmen das Parteienverhältnis wiedergeben. Durch die im Abs.4 getroffene Regelung soll die verfassungsrechtlich bedenkliche Bestimmung des Dirimierungsrechtes entfernt werden. Die Anfügung des Abs.8, wonach die im Gemeinderat vertretenen Parteien berechtigt sind, in die Ortswahlkommission zwei Mitglieder der Jagdgenossenschaft als Vertrauenspersonen zu entsenden, muß

als eine Lösung im demokratischen Sinn angesehen werden. Da die wahlwerbenden Wählergruppen für die Jagdausschußwahl mit den im Gemeinderat vertretenen Parteien nicht identisch sein müssen, erschien es zweckmässig, den im Gemeinderat vertretenen Parteien die Möglichkeit einzuräumen, Vertrauenspersonen als Teilnehmer ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Ortswahlkommission zu entsenden.

3. Im § 4 Abs.1 lit.e war nach der Ziffer "20" die Wortfolge "Abs.1 bis 2" zu streichen, da § 20 nur zwei Absätze hat.
4. Durch die im § 7 Abs.2 vorgenommene Abänderung wird nunmehr klar zum Ausdruck gebracht, daß nur ein wahlberechtigtes Mitglied der Jagdgenossenschaft ein Einspruchsrecht hat.
5. Die im § 10 Abs.1 erfolgte Abänderung ist lediglich eine Klarstellung in Anpassung an die Gemeindeordnung. Die im Abs.2 lit.b durchgeführte Beschränkung der Anzahl der Wahlwerber pro Verzeichnis wurde in Anpassung an andere Wahlgesetze ( doppelte Mandatszahl ) vorgenommen.
6. Die im neu eingeführten Absatz 8 des § 11 enthaltene Regelung erscheint aus Gründen der Kosteneinsparung und Vereinfachung zweckmäßig.
7. Die im § 15 Abs.1 1. und 2. Satz vorgenommene Abänderung stellt im wesentlichen eine textliche Klarstellung sowie die Einbeziehung von Handelsgesellschaften dar. Im übrigen wird auf die Begründung zu Ziffer 1 letzter Satz verwiesen.
8. Im § 17 Abs.1 war das Wort "seine " durch das Wort "eine " zu ersetzen, da ein Wähler auch mehrere Stimmen abgeben kann. Die Abänderung des Abs.3 kommt der Praxis am nächsten. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, Stimmzettel, die einen Hinweis auf den Wähler enthalten oder Stimmzettel, die außer in einem zugelassenen Wahlvorschlag angegebene Wahlwerber auch noch Namen enthalten, die in keinem zugelassenen Wahlvorschlag aufscheinen, für ungültig zu erklären.

9. Die Abänderungen im § 24 Abs.1,4 und 8 sind textlicher Natur, die auf den Inhalt dieser Bestimmungen keinen Einfluß haben.
10. Im § 25 Abs.5 war ein Schreibfehler richtigzustellen.
11. Die Formulierung des § 26 bringt den Weg der Kosteneinbringung klarer zum Ausdruck.